

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der METON GmbH („METON“),
Flugplatzstraße 1, 55768 Hoppstädten-Weiersbach

1. Geltungsbereich; Bedingungen des Kunden; Änderungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("**AVLB**") gelten für sämtliche Angebote und Leistungen der METON, sofern der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AVLB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen ("**Ware**") durch METON.
- 1.2 Mit Abschluss des ersten Vertrages, in den die AVLB einbezogen werden, erkennt der Kunde deren Geltung zugleich für alle künftigen Verträge an, die er mit METON (auch mündlich oder per E-Mail) abschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der AVLB steht auf der Homepage der METON (www.meton.eu) zum Download bereit und wird dem Kunden auf Verlangen übermittelt.
- 1.3 Für die Geschäftsbeziehung zwischen METON und dem Kunden gelten ausschließlich die AVLB. Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn METON die Leistung an den Kunden in Kenntnis seiner Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Die Geltung der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, soweit diese im Vertrag oder in diesen AVLB nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot; Annahmefrist; Beschaffenheit; gebrauchte und neue Ware

- 2.1 Angebote der METON sind freibleibend; sie stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, selbst ein bindendes Angebot abzugeben.
- 2.2 METON kann ein Angebot des Kunden innerhalb von 4 Wochen nach Angebotsabgabe annehmen (Annahmefrist). Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn METON die Annahme schriftlich oder durch Erbringung der Leistung bzw. Lieferung der Ware an den Kunden erklärt. Schweigen auf ein Angebot des Kunden stellt keine Annahme dar.
- 2.3 Die Beschaffenheit der Ware richtet sich nach den Angaben im Vertrag. In Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen oder im Internet enthaltene Angaben sowie Abbildungen oder Zeichnungen der Ware sind nur verbindlich, wenn sie von METON ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Für öffentliche Äußerungen Dritter übernimmt METON keine Haftung. Dritter in diesem Sinne ist auch der jeweilige Hersteller der Ware, soweit METON die Ware nicht selbst hergestellt hat.
- 2.4 Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, soweit sie dem Kunden unter Berücksichtigung der Interessen von METON zumutbar sind.
- 2.5 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird gebrauchte Ware in dem Zustand und mit der Beschaffenheit verkauft, den bzw. die sie bei Übergabe an den Kunden aufweist. Zur vertragsgemäßen Beschaffenheit gebrauchter Ware gehören insbesondere die typischen Schäden, die auf dem Alter sowie auf der bisherigen Abnutzung und dem bisherigen Gebrauch der Ware beruhen (sog. "**Verschleißschäden**").

- 2.6 Als gebrauchte Ware im Sinne dieser AVLB gelten auch Austauschteile. Dabei handelt es sich um gebrauchte Ersatzteile, die vom Hersteller oder von METON aufbereitet und regeneriert wurden, jedoch eine verminderte Restlebensdauer aufweisen können.
- 2.7 Neu ist Ware, die (außer zu Test- oder Vorführzwecken oder im Zuge der Umsetzung oder des Transports) noch nicht in Betrieb genommen wurde. Das Baujahr einer Sache ist für die Qualifikation als neue Sache nicht maßgeblich.

3. Leistungsfristen und Übergabetermine; Leistungshindernisse; Nicht-verfügbarkeit der Ware; höhere Gewalt; vorzeitige Leistung; Teilleistungen

- 3.1 Soweit im Vertrag Leistungsfristen oder Übergabetermine genannt werden, handelt es sich um unverbindliche Angaben aufgrund der voraussichtlichen Leistungsdauer oder üblicher Lieferzeiten für vergleichbare Ware. Fixgeschäfte werden nicht geschlossen.
- 3.2 Sofern METON aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen vorübergehend an der Bewirkung der geschuldeten Leistung verhindert ist, verschiebt sich deren Fälligkeit bis zum Wegfall des Leistungshindernisses. METON wird den Kunden über das Leistungshindernis und dessen voraussichtliche Dauer unverzüglich informieren.
- 3.3 Ist die von METON geschuldete Ware nicht verfügbar, ist METON berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Nichtverfügbarkeit nicht nur vorübergehend ist und METON diese nicht zu vertreten hat. METON ist in diesem Fall verpflichtet, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich zu informieren und eine vom Kunden bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückzuerstatten. Nichtverfügbarkeit in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn METON aus einem kongruenten Deckungsgeschäft von ihrem Lieferanten selbst nicht oder nicht richtig beliefert wird (Vorbehalt der Selbstbelieferung). Nichtverfügbarkeit liegt auch vor, wenn die geschuldete Ware aus dem Vorrat der METON nicht oder nicht mehr geliefert werden kann.
- 3.4 Ist METON wegen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung METON nicht möglich ist, an der Bewirkung der Leistung gehindert, entfällt die Leistungsverpflichtung der METON. Ziffer 3.3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Ist das Leistungshindernis nur vorübergehend, ist METON bis zum Wegfall des Leistungshindernisses nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn sich METON bei Eintritt des Leistungshindernisses bereits in Verzug befindet. Höhere Gewalt in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn für die Ware ein Export- oder Importverbot oder Embargo besteht.
- 3.5 METON ist zur vorzeitigen Leistung sowie zu Teilleistungen berechtigt. METON ist berechtigt, vorzeitige Leistungen und Teilleistungen sofort in Rechnung zu stellen.

4. Rücktritts - und Kündigungsrechte des Kunden; Vertragsaufhebung gegen Stornierungsentgelt; Nichtdurchführung des Vertrages

- 4.1 Wegen einer Pflichtverletzung der METON, die nicht in der Lieferung mangelhafter Ware besteht, kann der Kunde nur vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen, wenn METON die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 648, 650 BGB) wird ausgeschlossen.
- 4.2 Gerät METON mit der Bewirkung der von ihr geschuldeten Leistung in Verzug, berechtigt dies den Kunden nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn er METON zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Leistungsbewirkung gesetzt hat.
- 4.3 Ein Recht des Kunden, sich nach Vertragsabschluss aus Gründen vom Vertrag zu lösen, die in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich liegen (z. B. wegen Veränderung seiner Vermögensverhältnisse, seiner Auftragslage oder der Einsatzmöglichkeiten für die Ware), besteht nicht. Der Kunde hat jedoch ausnahmsweise das Recht, innerhalb eines Zeitraums von 2 Wochen nach Erhalt der Auftragsbestätigung der METON die Aufhebung (Stornierung) des Vertrages zu verlangen, wenn METON der Vertragsaufhebung zugestimmt hat und der Kunde an METON hierfür ein Stornierungsentgelt in Höhe von 20 % des im Vertrag vereinbarten Nettokaufpreises bezahlt hat. Ein

Anspruch des Kunden auf Zustimmung der METON zur Vertragsaufhebung besteht dabei nicht. Sofern METON der Vertragsaufhebung nicht zustimmt, ist ein vom Kunden bereits bezahltes Stornierungsentgelt zurückzuerstatten.

- 4.4 Tritt der Kunde nach Auslieferung der Ware vom Vertrag zurück, gelten für den Anspruch der METON auf Nutzungsentschädigung und Schadensersatz Ziffer 7.4 und 7.5 entsprechend. Das Gleiche gilt, wenn der Vertrag nach Auslieferung der Ware (z. B. gemäß Ziffer 4.3) aufgehoben wird.
- 4.5 Im Fall eines unberechtigten Rücktritts oder einer unberechtigten Kündigung des Kunden hat METON nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadensersatz. Das Gleiche gilt, wenn der Vertrag aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt wird. Ziffer 5.4 bis 5.6 sowie Ziffer 7.4 und 7.5 gelten in diesen Fällen entsprechend.

5. Abnahme; Versendungskauf; Transportkosten; Abnahmeverzug des Kunden; Nichtabnahme; Schadensersatz, Jahressprung und Modellreihenwechsel

- 5.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, bestimmt METON im Fall des Versendungskaufs den Transporteur und die Art der Versendung. METON haftet dabei nicht für die Auswahl und Überwachung des Transporteurs. METON schuldet auch nicht die Wahl der billigsten oder schnellsten Versandart. Eine Transportversicherung schließt METON nur auf Anweisung des Kunden ab. Die Kosten der Transportversicherung trägt der Kunde.
- 5.2 Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Gefahr einer Lieferverzögerung mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn Teilleistungen erfolgen oder METON den Transport veranlasst oder die Transportkosten übernommen hat.
- 5.3 Gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug oder verzögert sich die Leistung der METON aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, kann METON Ersatz des ihr dadurch entstandenen Schadens (z. B. Lager- und Transportkosten) verlangen. METON ist insbesondere berechtigt, die Ware selbst zu lagern und hierfür eine Pauschale von EUR 4,50 pro Kalendertag ab dem vereinbarten Übergabetermin oder (wenn kein Übergabetermin vereinbart ist) der Mitteilung der Bereitstellung der Ware bis zu deren Abnahme zu verlangen. Die Pauschale ist zzgl. Umsatzsteuer geschuldet. Die Pauschale sowie die darauf geschuldete Umsatzsteuer dürfen insgesamt einen Höchstbetrag von 5 % des Bruttokaufpreises für die Ware nicht überschreiten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass METON durch die Lagerung kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. METON bleibt im Zusammenhang mit der Lagerung der Ware zur Geltendmachung weitergehender Ansprüche und zum Nachweis eines höheren Schadens berechtigt; die Pauschale ist hierauf anzurechnen.
- 5.4 Die Regelungen in Ziffer 5.4 gelten entsprechend, wenn der Kunde seine Abnahmepflicht nicht erfüllt und METON die Ware (nach Rücktritt vom Vertrag) an einen anderen Käufer veräußert. Die Pauschale gemäß Ziffer 5.4 Satz 2 wird in diesem Fall bis zur Auslieferung bzw. Übergabe der Ware an den anderen Käufer berechnet.
- 5.5 Erfüllt der Kunde seine Abnahmepflicht nicht, hat METON zudem nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadensersatz. METON ist dabei insbesondere die Wertminderung einer Maschine zu ersetzen, die unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung jeweils mit Ablauf eines Kalenderjahres (Jahressprung) oder durch eine Änderung der Modellreihe (Modellreihenwechsel) oder innerhalb der Modellreihe eintritt. Dies gilt nicht, soweit METON dadurch kein Schaden entstanden ist.
- 5.6 Die Abnahme und der Zustand der Ware sind auf Verlangen von METON in einem Waren-Ausgangs-Lieferschein bzw. einer Abnahmebestätigung zu dokumentieren, welcher bei Übergabe der Ware vom Kunden oder dessen Vertreter oder dem jeweiligen Abholer (Transporteur) der Ware zu unterzeichnen ist. Wird der Waren-Ausgangs-Lieferschein bzw. die Abnahmebestätigung nicht unterzeichnet, ist METON berechtigt, die von ihr geschuldete Leistung zurückzubehalten. Insbesondere kann METON die Übergabe der Ware an den Kunden bzw. einen Abholer (Transporteur) bis zur Unterzeichnung des Waren-Ausgangs-Lieferscheins bzw. der Abnahmebestätigung verweigern. Dies gilt auch, wenn

METON den Transport veranlasst oder den Transporteur bestimmt hat.

6. Preise; Zahlungen des Kunden; Zahlungsverzug

- 6.1 Soweit nicht anders vereinbart, wird der vom Kunden zu zahlende Endpreis auf der Basis der bei Vertragsabschluss geltenden Nettopreise der METON zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe berechnet.
- 6.2 Zahlungen des Kunden werden gemäß § 366 Abs. 2 BGB verrechnet. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine hiervon abweichende Tilgungsbestimmung trifft.
- 6.3 Gerät der Kunde mit dem Ausgleich einer Forderung der METON ganz oder teilweise in Verzug, ist METON berechtigt,
- (1) eine gegebenenfalls bestehende Finanzierungs- oder Stundungsvereinbarung fristlos zu kündigen und alle Forderungen daraus sofort fällig zu stellen;
 - (2) Leistungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückzubehalten;
 - (3) die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt (Ziffer 11.) geltend zu machen;
 - (4) gemäß Ziffer 7. vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden hat METON Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 12 % des rückständigen Betrages. METON bleibt berechtigt, weitergehende gesetzliche Ansprüche geltend zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass METON kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7. Rücktritt der METON; Anspruch auf Nutzungsentschädigung und Schadensersatz

- 7.1 METON ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn der Kunde mit dem Ausgleich einer Forderung der METON ganz oder teilweise in Verzug gerät. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde trotz Fristsetzung bzw. Abmahnung gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages oder dieser AVLB, insbesondere seine Verpflichtungen gemäß nachfolgend Ziffer 11. (Eigentumsvorbehalt), verstößt. Einer Fristsetzung oder Abmahnung bedarf es nicht, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 7.2 METON ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn sie ihre geschuldete Leistung noch nicht erbracht hat und nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch der METON aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Kunde (vor oder nach Vertragsabschluss) die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder die Zwangsvollstreckung gegen ihn betrieben wird. Der Rücktritt ist in diesem Fall nur zulässig, wenn METON dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist gesetzt hat, Zug um Zug gegen Leistung der METON die Zahlung zu bewirken oder hierfür Sicherheit zu leisten. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn diese auch nach dem Gesetz als Rücktrittsvoraussetzung entbehrlich wäre.
- 7.3 METON ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Das Gleiche gilt, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt oder abgewiesen oder das Insolvenzverfahren eingestellt wird.
- 7.4 Im Fall des Vertragsrücktritts hat METON Anspruch auf eine Nutzungsentschädigung für die Zeit von der Abnahme der Ware bis zur Rückgabe an METON (Nutzungszeit). Die Höhe der Nutzungsentschädigung entspricht der üblichen Miete, die der Kunde zu zahlen hätte, wenn er die Ware oder eine vergleichbare Sache für die Nutzungszeit angemietet hätte. Wurde der Kaufpreis finanziert, ist die Nutzungsentschädigung jedoch mindestens so hoch wie die Summe aller Anzahlungen und Finanzierungsraten, die während der Nutzungszeit bei störungsfreier Durchführung des Finanzierungsvertrages fällig geworden wären. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass METON kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 7.5 Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche auf Schadensersatz oder Nutzungsentschädigung bleibt METON vorbehalten. Zahlungen des Kunden gemäß Ziffer 7.4 sind auf

weitergehende Nutzungsentschädigungsansprüche jedoch anzurechnen.

8. Aufrechnung; Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht; Abtretung

- 8.1 Der Kunde kann die Aufrechnung gegen Forderungen der METON nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen erklären.
- 8.2 Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur wegen unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen. Dies gilt auch für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht (§§ 369 bis 372 HGB). Zudem kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn der Anspruch der METON und der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 8.3 Unberührt bleibt das Recht des Kunden, gegen den Vergütungsanspruch der METON mit berechtigten Gegenansprüchen wegen einer mangelhaften oder unvollständigen Leistung der METON aufzurechnen oder deshalb die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu erheben. Der Kunde kann dabei nur einen unter Berücksichtigung des Mangels oder der Unvollständigkeit verhältnismäßigen Teil der Vergütung zurückbehalten.
- 8.4 Eine Abtretung der Ansprüche gegen METON ist nur mit Zustimmung der METON möglich.

9. Mängelansprüche des Kunden; Verjährung von Mängelansprüchen

- 9.1 Die Haftung der METON für Sach- und Rechtsmängel richtet sich nach dem Gesetz, soweit sich aus dieser Ziffer 9. nichts anderes ergibt. Mängelansprüche des Kunden, die auf Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen gerichtet sind, bleiben jedoch unberührt; diese können nur unter den in Ziffer 10. geregelten Voraussetzungen und in den dort genannten Grenzen geltend gemacht werden.
- 9.2 Verschleißschäden bzw. Schäden, die auf bisheriger Abnutzung beruhen, begründen keinen Sachmangel. Keinen Sachmangel begründen ferner Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass
- (1) die Ware vom Kunden oder Dritten fehlerhaft in Betrieb genommen oder falsch (insbesondere nicht entsprechend der Betriebsanleitung) montiert wurde; oder
 - (2) die Ware fehlerhaft, zweckwidrig oder übermäßig eingesetzt wurde; oder
 - (3) die Ware nicht ausreichend gewartet und gepflegt wurde; oder
 - (4) die Ware zuvor vom Kunden oder einem Dritten ohne Zustimmung von METON verändert oder unsachgemäß instandgesetzt wurde; oder
 - (5) falsche (insbesondere nicht kompatible oder vom Hersteller nicht vorgesehene) Ersatzteile eingebaut oder Anbauteile angebaut wurden; oder
 - (6) ungeeignete Betriebsmittel verwendet wurden oder die Ware schädigenden (z. B. physischen, chemischen, elektrischen) Einflüssen ausgesetzt wurde; oder
 - (7) frühere Mängel oder Schäden METON nicht rechtzeitig angezeigt wurden.
- 9.3 Mängelansprüche bestehen nur, wenn der Kunde seinen Obliegenheiten zur Untersuchung und Anzeige etwaiger Mängel (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind METON innerhalb von 2 Wochen nach der Abnahme anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- Soll die Ware in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht werden, hat die Untersuchung und Anzeige etwaiger Mängel in jedem Fall vor dem Einbau bzw. vor der Anbringung zu erfolgen. Die Mängelanzeige muss im Übrigen so rechtzeitig erfolgen, dass METON eine Nacherfüllung möglich und zumutbar ist, bevor die Ware in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wird. Erfolgt dies nicht, können Mängelansprüche insoweit nicht geltend gemacht werden.
- 9.4 Sofern ein Sach- oder Rechtsmangel vorliegt, ist METON zunächst nach eigener Wahl zur

Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt. Ein Wahlrecht des Kunden besteht insoweit nicht. METON kann die Nacherfüllung von der Zahlung des Kaufpreises abhängig machen. Die Rechte des Kunden gemäß Ziffer 8.3 bleiben jedoch unberührt.

- 9.5 Hat sich METON im Vertrag verpflichtet, die Ware in eine andere Sache einzubauen oder an eine andere Sache anzubringen, umfasst die Verpflichtung zur Nacherfüllung auch die Entfernung der mangelhaften Ware sowie den Einbau bzw. das Anbringen der nachgebesserten oder als Ersatz gelieferten Ware. In allen anderen Fällen ist METON im Rahmen der Nacherfüllung nicht verpflichtet, die mangelhafte Ware zu entfernen und die nachgebesserte oder als Ersatz gelieferte Ware einzubauen oder anzubringen oder dem Kunden die dafür erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen.
- 9.6 Einen Vorschuss für Aufwendungen, die ihm im Zuge einer Nacherfüllung durch METON entstehen und die von METON zu tragen sind, kann der Kunde von METON nicht verlangen. Verlangt der Kunde von METON Nacherfüllung zum Zweck der Beseitigung eines Mangels und stellt sich anschließend heraus, dass tatsächlich kein Mangel vorlag, hat der Kunde METON die ihr dadurch entstandenen Kosten und Aufwendungen zu erstatten.
- 9.7 Der Kunde ist bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen gemäß Ziffer 10. zu verlangen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar ist oder eine METON vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen oder nach dem Gesetz entbehrlich ist. Das Gleiche gilt, wenn METON die Nacherfüllung berechtigt verweigert oder ihr die Nacherfüllung unmöglich ist. Wegen eines unerheblichen Mangels besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 9.8 Weitergehende Mängelansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Recht des Kunden, etwaige Mängel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen von METON zu verlangen.
- 9.9 Mängelansprüche des Kunden für gebrauchte Ware sind ausgeschlossen.
- 9.10 Rückgriffansprüche des Kunden nach § 445 a BGB sowie die Regelungen in § 445 b BGB (Verjährung von Rückgriffansprüchen) sind ausgeschlossen, soweit nicht abweichend vereinbart. Sofern im Einzelfall Aufwendungsersatzansprüche des Kunden nach § 445 a Abs. 1 BGB bestehen, verjähren diese gemäß Ziffer 9.12. Die in Ziffer 9.13 Satz 2 genannten Fälle bleiben von diesen Regelungen jedoch unberührt.
- 9.11 Die Ausschlüsse und Beschränkungen in dieser Ziffer 9. gelten nicht, soweit METON einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Unberührt bleiben zudem die gesetzlichen Sondervorschriften für den Rückgriff des Unternehmers, wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist (§§ 474, 478 BGB). Auch in diesem Fall ist jedoch der Ersatz von Aufwendungen, die dem Kunden im Verhältnis zu seinem Vertragspartner im Rahmen der Nacherfüllung entstanden sind, auf einen angemessenen Betrag beschränkt. Bei der Bemessung dieses Betrages sind insbesondere der Wert der Ware in mangelfreiem Zustand und die Bedeutung des Mangels zu berücksichtigen.

10. Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen durch METON

- 10.1 Ansprüche des Kunden gegen METON auf Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur in dem in dieser Ziffer 10. geregelten Umfang und unter den hier genannten Voraussetzungen; im Übrigen ist die Haftung der METON auf Schadensersatz und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für die vertragliche Haftung der METON als auch für deren Haftung aus unerlaubter Handlung oder aus anderen Rechtsgründen.
- 10.2 Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der METON, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet METON nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 10.3 Für Schäden, die auf Fahrlässigkeit der METON, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet METON nur dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Das sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung der METON ist dabei der Höhe nach auf vorhersehbare vertragstypische Schäden begrenzt.
- 10.4 Für ein geringeres Verschulden als Fahrlässigkeit (z. B. Verletzung der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) haftet METON nicht. Eine verschuldensunabhängige Haftung der METON ist ausgeschlossen. Sofern METON in den in Satz 1 und 2 genannten Fällen dem Grunde nach haftet (z. B. weil die gesetzliche Haftung nicht ausgeschlossen werden kann), ist diese Haftung auf vorhersehbare vertragstypische Schäden begrenzt.
- 10.5 Soweit METON gemäß Ziffer 10.2 für ein Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen (die keine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten der METON sind) haftet, ist ihre Haftung ebenfalls auf vorhersehbare vertragstypische Schäden begrenzt.
- 10.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen in dieser Ziffer 10. gelten jeweils nicht für die folgenden Schäden und Ansprüche:
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - Ansprüche wegen arglistig verschwiegener Mängel oder aus einer von METON übernommenen Beschaffenheitsgarantie;
 - sonstige Ansprüche, soweit die gesetzlichen Haftungsregeln zwingend sind.
- 10.7 Die Regelungen in dieser Ziffer 10. gelten auch für eine gegebenenfalls vorliegende persönliche Haftung der Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der METON.

11. Eigentumsvorbehalt der METON

- 11.1 METON behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Der Eigentumsübergang steht zudem unter der Bedingung, dass alle bei Vertragsabschluss bestehenden und künftigen Forderungen der METON aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bezahlt sind (erweiterter Eigentumsvorbehalt).
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ("**Vorbehaltsware**") pfleglich zu behandeln und instand zu halten. Er hat die gemäß Herstellervorgaben regelmäßig anfallenden Wartungen und Inspektionen sowie erforderliche Reparaturen auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Mit der Durchführung ist jeweils METON oder ein von METON oder dem Hersteller anerkannter Betrieb zu beauftragen.
- 11.3 Zu einer Veräußerung, Verpfändung oder anderen Verfügung über die Vorbehaltsware ist der Kunde nur mit Zustimmung der METON berechtigt. Auch eine Vermietung der Vorbehaltsware bedarf der Zustimmung der METON. Das Gleiche gilt für eine Ausfuhr der Vorbehaltsware oder deren Einsatz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.5 Jeder Wechsel des Besitzers oder des Standorts der Vorbehaltsware ist METON auf Anfrage mitzuteilen. Gleiches gilt für eine Änderung der Anschrift des Kunden. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware (z. B. Pfändungen) hat der Kunde den Dritten auf das Eigentum der METON hinzuweisen und METON unverzüglich zu benachrichtigen.
- 11.6 Sofern der Kunde die Vorbehaltsware verarbeitet oder umbildet und dadurch eine neue einheitliche Sache entsteht, erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung für METON als Hersteller. METON erwirbt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten bzw. umgebildeten Sachen.

Entsteht durch Verbindung der Vorbehaltsware mit einer Sache des Kunden eine neue einheitliche Sache und ist die Sache des Kunden dabei als Hauptsache anzusehen, überträgt der Kunde METON

bereits heute das Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verbundenen Sachen.

Das Eigentum bzw. Miteigentum an der neuen, durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandenen Sache verwahrt der Kunde jeweils für METON. Die Rechtsverhältnisse, die hinsichtlich der Vorbehaltsware bestanden, setzen sich an der neuen Sache fort. Insbesondere überträgt METON das ihr an der neuen Sache zustehende Eigentum bzw. Miteigentum bereits heute aufschiebend bedingt gemäß Ziffer 11.1 an den Kunden. Für die neue Sache gilt diese Ziffer 11. entsprechend.

- 11.7 Die aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder der neuen Sache (Ziffer 11.6) entstehenden Forderungen tritt der Kunde hiermit in Höhe des Werts der Vorbehaltsware zur Sicherheit an METON ab; METON nimmt die Abtretung an. Dies gilt auch dann, wenn die Weiterveräußerung (vertragswidrig) ohne Zustimmung der METON erfolgt.
- 11.8 Für den Fall, dass der Kunde die Vorbehaltsware mit einem Grundstück verbindet, tritt er METON hiermit alle Forderungen, die ihm wegen der Verbindung gegen Dritte zustehen, in Höhe des Werts der Vorbehaltsware zur Sicherheit ab; METON nimmt die Abtretung an.
- 11.9 Der Kunde ist verpflichtet, METON alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die METON für die Verfolgung ihrer Eigentumsrechte an der Vorbehaltsware oder der neuen Sache (Ziffer 11.6) oder der ihr abgetretenen Forderungen benötigt.
- 11.10 Ist METON zum Vertragsrücktritt berechtigt, kann sie die Herausgabe der Vorbehaltsware auch ohne vorherigen Rücktritt vom Vertrag verlangen. Insbesondere beinhaltet das Herausgabeverlangen nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag.
- 11.11 Verlangt METON ohne Vertragsrücktritt die Herausgabe der Vorbehaltsware, wird sie diese nach Ankündigung zum Schätzwert eines Sachverständigen (z. B. DEKRA Automobil GmbH) vom Kunden ankaufen. Die Schätzkosten gehen zu Lasten des Kunden. METON ist berechtigt, insoweit eine Pauschale von 15 % des Netto-Ankaufspreises zu verlangen; dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass METON keine oder nur wesentlich geringere Schätzkosten entstanden sind. Den Ankaufspreis (abzüglich Schätzkosten) wird METON mit ihren offenen Forderungen gegen den Kunden verrechnen. METON ist berechtigt, dem Kunden eine entsprechende Gutschrift zu erteilen.

12. Export- und Importkontrolle; Vorbehalte; Genehmigung; Verzögerung der Genehmigung; Rückerstattung der Gegenleistung

- 12.1 Die Parteien sind sich bewusst, dass die Ware bzw. die im Vertrag vereinbarten Leistungen der METON gegebenenfalls Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Verwendung der Ware am vereinbarten Bestimmungsort Beschränkungen unterliegen.
- 12.2 METON wird alle einschlägigen Vorschriften des Export- und Importrechts, insbesondere die Export- und Importvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, einhalten. Die Vertragserklärung der METON steht daher unter dem Vorbehalt (aufschiebende Bedingung), dass dem Abschluss und der Erfüllung des Vertrages keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts, insbesondere keine Export- oder Importverbote, Embargos oder sonstigen Handelsbeschränkungen entgegenstehen.
- 12.3 Sofern der Abschluss oder die Erfüllung des Vertrages (insbesondere die Ausfuhr der Ware) nach Maßgabe des einschlägigen Export- und Importrechts einer Genehmigung bedarf, steht die Vertragserklärung der METON zudem unter dem Vorbehalt (aufschiebende Bedingung), dass die Genehmigung erteilt wird. METON wird alle ihr zumutbaren Maßnahmen für den Erhalt der Genehmigung ergreifen.
- 12.4 Der Kunde ist verpflichtet, METON auf etwaige Export- oder Importbeschränkungen sowie alle ihm bekannten Anhaltspunkte für das Bestehen solcher Beschränkungen oder entsprechender Sanktionen hinzuweisen. Diese Verpflichtung besteht auch bereits vor bzw. bei Vertragsabschluss. METON und der Kunde sind jeweils verpflichtet, einander alle ihnen zugänglichen Unterlagen und Informationen

zur Verfügung zu stellen, die für den Erhalt der benötigten Genehmigungen oder aus anderen Gründen für die Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr der Ware erforderlich sind (insbesondere eine Endverbleibserklärung des Kunden). Der Kunde ist verpflichtet, METON verbindlich vorzugeben, welche Dokumente für die Einfuhrabfertigung erforderlich sind.

- 12.5 Verzögert sich die Erteilung einer Genehmigung gemäß Ziffer 12.3, wird METON den Kunden über die Verzögerung und (sofern bekannt) deren voraussichtliche Dauer unverzüglich informieren. Das Gleiche gilt, wenn sich die Prüfung etwaiger Export- oder Importbeschränkungen verzögert. Die Fälligkeit der von METON geschuldeten Leistung bzw. im Vertrag gegebenenfalls vereinbarte Leistungsfristen oder Übergabetermine verschieben sich entsprechend der Dauer der Verzögerung. Insbesondere gerät METON durch Leistungs- oder Lieferverzögerungen, die auf Export- oder Importbeschränkungen oder deren Prüfung beruhen, nicht in Verzug. Schadensersatzansprüche gegen METON sind insoweit ausgeschlossen.
- 12.6 Sofern der Vertrag aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts endgültig nicht wirksam wird und deshalb auch von METON nicht erfüllt werden kann (z. B. weil die Genehmigung gemäß Ziffer 12.3 nicht erteilt wird oder die Ausfuhr der Ware aus anderen Gründen untersagt ist), hat METON eine vom Kunden bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich an diesen zurückzuerstatten. Im Übrigen stehen dem Kunden in diesem Fall gegen METON keine Ansprüche, insbesondere auf Erfüllung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, zu.

13. Vollständigkeit der Vertragsurkunde; nachträgliche Änderungen und Ergänzungen; Form; salvatorische Klausel

- 13.1 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und METON bei Abschluss des Vertrages getroffen wurden, sind im Vertrag schriftlich niederlegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich geregelt, hat METON keine Zusagen oder Erklärungen betreffend die Ware oder die Vertragsdurchführung abgegeben.
- 13.2 Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages werden schriftlich oder in Textform vereinbart. Um den Inhalt solcher Vereinbarungen nachzuweisen, sind deshalb, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die getroffenen Erklärungen in Textform maßgeblich. Das Gleiche gilt für Abreden, durch die von Satz 1 abgewichen wird.
- 13.3 Anzeigen oder Erklärungen des Kunden, die gegenüber METON abzugeben sind (z. B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen) bedürfen der Schrift- oder Textform (§ 126 b BGB).
- 13.4 Sollten einzelne Regelungen des Vertrages oder der AVLB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine Vereinbarung treffen, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich und rechtlich gewollten Erfolg der Regelung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigen sollte.

14. Rechtswahl; Gerichtsstand

- 14.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und METON gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN- Kaufrechts (CISG), wird ausgeschlossen.
- 14.2 Nationaler und internationaler Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Hoppstädten Weiersbach (Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach). Für Klagen des Kunden gegen METON ist dieser Gerichtsstand ausschließlich. METON ist berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand: Juli 2021

